

Merkblatt Praktisches Jahr (PJ)

(Stand 09/2017)

PJ Ausbildung gemäß § 3 und § 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) i. d. g. F.

1. Allgemeines (§ 3 ÄAppO)

Das Praktische Jahr (PJ) ist Teil des Medizinstudiums und findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt.

Das Praktische Jahr beginnt in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

Die PJ - Stellen werden grundsätzlich vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes (Campus Homburg) zugeteilt.

Das PJ ist Bestandteil des Hochschulstudiums.

Daher ist eine Immatrikulation während des gesamten PJ unerlässlich.

2. Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 ÄAppO)

Zulassungsvoraussetzungen für das Praktische Jahr ist der bestandene Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

Die Zulassung zum PJ erfolgt durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Zweiten Abschnitts.

3. Gliederung des PJ (§ 3 Abs. 1 ÄAppO)

Die Ausbildung gliedert sich in drei Tertiale von jeweils 16 Wochen in:

- 1. Innerer Medizin**
- 2. Chirurgie**
- 3. Allgemeinmedizin oder in einem Wahlfach, dass das Universitätsklinikum des Saarlandes und deren Lehrkrankenhäuser anbieten.**

Mit der Zulassung zum PJ werden die einzelnen Ausbildungsabschnitte durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät verbindlich festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.

Ein Splitting bei Ableistung der Tertiale im Inland ist nicht möglich.

4. Teilzeit-PJ (§ 3 Abs. 1 ÄAppO)

Die Ausbildung kann ohne weitere Begründung in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich dementsprechend.

Die Genehmigung der Teilzeitausbildung erfolgt ausnahmslos durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät in Homburg.

Es sollte berücksichtigt werden, dass sich einer Ableistung des PJ in Teilzeit der Prüfungstermin für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) unter Umständen verschieben kann.

5. Fehlzeiten und Unterbrechungen (§ 3 Abs. 3 ÄAppO)

Auf die Ausbildungszeit werden Fehlzeiten wegen Urlaub, Krankheiten, Erziehungszeiten, oder sonstige Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet,

davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes.

Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Fehlzeitenregelung bei Teilzeitausbildung

Die Anzahl der anerkennungsfähigen Fehlitage wird mittels Bruchrechnung auf die tägliche Ausbildungszeit umgerechnet.

Beispiel. Bei Teilzeit in 50 Prozent gilt ein „versäumter“ Ausbildungstag mit planmäßig 4 Zeitstunden als 0,5 Fehlitage, mit planmäßig 6 Zeitstunden als 0,75 Fehlitage und mit planmäßig 8 Zeitstunden als 1,0 Fehlitage.

6. Ausbildungsstätten (§§ 3, 4 ÄAppO)

Die Studierenden können die PJ-Tertiale entweder am Universitätsklinikum des Saarlandes, in einem anerkannten Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät im Saarland, oder an einem anderen Akademischen Lehrkrankenhaus oder Universitätsklinikum außerhalb des Saarlandes absolvieren.

Falls ein PJ-Tertial an einer anderen Universitätsklinik absolviert wird, müssen die Studierenden weiterhin an der Heimatuniversität eingeschrieben sein.

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M 3) wird an der Heimatuniversität abgelegt.

Das Wahlfach Allgemeinmedizin kann auch in einer geeigneten allgemeinmedizinischen Praxis, welche durch die Medizinische Fakultät anerkannt sein muss, durchgeführt werden.

7. PJ im Ausland

Teile des PJ können auch im Ausland absolviert werden.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit ausländischer Studienstrukturen werden nachfolgend die wesentlichen Kriterien genannt, die für eine Anerkennung mindestens erfüllt sein müssen:

- Die Ausbildung muss im Bereich einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Universität, und zwar an der Universitätsklinik oder einem offiziell angeschlossenen Lehrkrankenhaus abgeleistet werden. In Ländern in denen die personelle und technische Ausstattung an Lehrkrankenhäusern nicht den Erfordernissen an eine gleichwertige Ausbildung genügt, ist die praktische Ausbildung nur an einem Universitätsklinikum möglich.

- Der ausländische Studienaufbau muss dem hiesigen Studiensystem im Wesentlichen entsprechen.
Die Studiendauer muss grundsätzlich insgesamt sechs Jahre betragen, wobei unmittelbar vor Abschluss des Studiums, d.h. im letzten klinischen Studienjahr eine im Wesentlichen vergleichbare einjährige praktische Ausbildung vorgesehen sein muss.
- Die beabsichtigte Ausbildung muss offiziell als Unterrichtsveranstaltung im Rahmen der dortigen Universitätsausbildung angeboten sein. Von ihrer Art, ihrem Inhalt und Umfang her muss sie dem jeweiligen PJ-Tertial an Ihrer Heimatuniversität im Wesentlichen entsprechen.
- Für Ihre Tätigkeiten im Ausland dürfen Ihnen von der Ausbildungseinrichtung keine Geld- oder Sachleistungen gewährt werden, die den in § 3 Abs. 4 ÄAppO genannten Bedarf für Auszubildende übersteigen. Näheres hierzu finden Sie in [§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz \(BAföG\)](#) sowie im [§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem BAföG](#) bei einer Ausbildung im Ausland.

Gemäß § 4 (2) ÄAppO setzt die Durchführung der praktischen Ausbildung im Ausland außerdem voraus, dass in der Krankenanstalt folgende den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- eine leistungsfähige Röntgenabteilung
- ein leistungsfähiges medizinisches Laboratorium
- eine medizinische Bibliothek
- ein Sektionsraum
- ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden

Im westlichen europäischen Ausland sowie in den USA, Kanada, Australien und Neuseeland wird man o.g. Einrichtungen im Allgemeinen voraussetzen.

Von der Ableistung eines Tertials in der Inneren Medizin und anderen nichtoperativen Fächern insbesondere in subtropischen und tropischen Ländern wird abgeraten, da dort, bedingt durch andere klimatische Verhältnisse, andere Krankheitsbilder als hier vorherrschen und somit keine Gleichwertigkeit der Ausbildung gegeben ist.

(Eine Liste der Krankenhäuser, wo Sie Ihr PJ im Ausland ableisten können, finden Sie unter <http://www.saarland.de/79149.htm>)

Im Ausland können nur Wahlfächer belegt werden, die am Universitätsklinikum des Saarlandes angeboten werden.

Dem Landesprüfungsamt sind nach Ablauf eines Auslandstertials folgende Nachweise zur Anerkennung vorzulegen:

1. Äquivalenzbescheinigung

Des/ der Unterrichtsbeauftragten des Universitätsklinikums für das jeweilige Fach.

Es empfiehlt sich, diese Bescheinigung vor der Abreise einzuholen.

(nur erforderlich wenn die Klinik nicht in der PJ-Liste aufgelistet ist)

2. Bescheinigung der ausländischen Krankenhauses

Über Dauer, Fachgebiet und Fehlzeiten mit Siegel/Stempel und Unterschrift des ausbildenden Arztes.

3. Bei Immatrikulation

Immatrikulationsnachweis der ausländischen Universität.

4. Bei Nicht-Immatrikulation

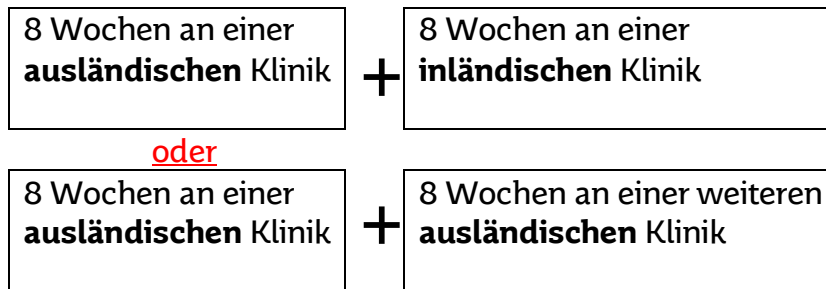
Bescheinigung des Studienleiters/Dekans der ausländischen Universität aus der hervorgeht, dass die ausländischen Studierenden die gleichen ausbildungsbezogenen Rechte und Pflichten haben wie die einheimischen Studierenden. Falls die Unterschrift aus einem wichtigen Grund nicht zu erhalten ist, unterschreibt der Leiter des ausländischen Krankenhauses diese Bescheinigung.

Die praktische Ausbildung in ausländischen Praxen ist nicht möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gewähren die Universitäten in den USA und in anderen englischsprachigen Ländern meist nur eine maximale Ausbildungsdauer von 12 Wochen. Solch ein Ausbildungsangebot können Sie unter der Voraussetzung annehmen, dass Sie für die an dem 16-Wochen-Tertial fehlenden 4 Wochen 20 Ihrer insgesamt zur Verfügung stehenden 30 Fehltage in Anspruch nehmen. Eine Ausbildungsdauer unter 12 Wochen ist hingegen nicht zulässig.

Ein (1) Auslandstertial kann in zwei Abschnitte von je acht Wochen unterteilt werden. Jedoch können in diesem Fall **keine Fehlzeiten angerechnet werden.** Sollten dennoch Fehlzeiten entstehen, müssen diese nachgearbeitet werden.

Folgende Konstellationen sind möglich:



Ein Splitting bei Ableistung der Tertiale im Inland ist nicht möglich.

Häufig nachgefragte Länder:

- ⇒ **Frankreich:** Vergleichbare Ausbildungsabschnitte sind die sog. „stages“. Nach meinen Feststellungen besuchen die französischen Medizinstudenten in diesem Abschnitt nachmittags Vorlesungen. Gemäß § 3 (4) ÄAppO ist die praktische Ausbildung jedoch ganztägig (8 Stunden) abzuleisten. Bevor Sie ein Tertial in Frankreich absolvieren, müssten Sie daher sicherstellen, dass Sie ganztägig im Stationsbereich eingesetzt werden können.
- ⇒ **Großbritannien, USA, Australien und Kanada:** Bei den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen handelt es sich in der Regel um das „elective“ oder „subinternship“, in den USA auch „rotating clerkships“.
- ⇒ **Schweiz:** In der Schweiz sind alle Kantonsspitäler auch Lehrkrankenhäuser bzw. solche, die über Unterassistentenstellen verfügen. Die Ausbildung findet dort im sog. „Wahlstudienjahr“ statt.
- ⇒ **Spanien:** Der vergleichbare Ausbildungsabschnitt nennt sich „Internato rotario“ und findet im 6. Studienjahr statt.

Für Ihren Auslandsaufenthalt wünscht Ihnen das Landesprüfungsamt viel Erfolg!

8. Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§10 ÄAppO)

Eine Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist notwendig.

Anmeldeschluss ist der 10. Januar oder der 10. Juni jedes Jahres.

Die erste und zweite Tertialbescheinigung sind bei der Anmeldung (sofern diese schon vorliegen) mit dem Antrag einzureichen.

Die endgültige Zulassung erfolgt nach Vorlage der letzten Tertialbescheinigung.

Diese ist bis spätestens eine Woche nach Ende des PJ dem Landesprüfungsamt vorzulegen (Nachreiche).

Wird die letzte Tertialbescheinigung nicht vorgelegt, kann keine Zulassung zur Prüfung erfolgen.

In diesem Fall ist ein erneuter Antrag auf Zulassung notwendig.

9. Prüfung M3

Prüfungstermine: Mai und Juni
November und Dezember

Prüfungsort ist:

1. das **jeweilige Akademische Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät des Saarlandes**, wenn,
 - alle drei Tertiale an dem Akademischen Lehrkrankenhaus absolviert worden sind;
 - nur das Wahlfach an dem Akademischen Lehrkrankenhaus absolviert worden ist, die Pflichtteile dagegen an zwei unterschiedlichen Ausbildungsstätten im In- oder Ausland.

2. am **Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg** wenn,
 - alle drei Tertiale am Universitätsklinikum absolviert worden sind;
 - nur das Wahlfach am Universitätsklinikum absolviert worden ist, die Pflichtteile dagegen an zwei unterschiedlichen Ausbildungsstätten im In- oder Ausland;
 - alle drei Tertiale nicht im Saarland (In-oder Ausland) absolviert worden sind;
 - das Akademische Lehrkrankenhaus das Wahlfach, das im Ausland oder einem anderen Universitätsklinikum oder dessen Akademischen Lehrkrankenhaus in Deutschland abgeleistet wurde, nicht vorhält.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse oder unter der Fax-Nr. an das Landesprüfungsamt richten.

Landesamt für Soziales (LAS)
- Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie -
- Zentralstelle für Gesundheitsberufe -
Konrad-Zuse-Straße 11, 1. Etage Zi.102,
66115 Saarbrücken

Ansprechpartner

Herr D. Müller

Telefon: 0681 9978 - 4302

Telefax: 0681 9978 - 4399

<mailto:d.mueller@las.saarland.de>

<http://www.saarland.de/gesundheitsberufe.htm>

Besuchszeiten:

dienstags und donnerstags

von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr

Telefonservicezeiten:

montags, mittwochs und freitags

von 09:00 bis 12:00 Uhr